

Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

VORBEMERKUNG

Die vorliegende Mustersatzung soll eine Hilfestellung für die Einrichtung von Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) an deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften bilden. Sie wurde auf der Grundlage von Empfehlungen¹ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina von dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung“ von DFG und Leopoldina erarbeitet. Die Mustersatzung weist die nach Auffassung des Gemeinsamen Ausschusses regelungsbedürftigen Sachverhalte aus, die im Detail den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind. Soweit von der Universität, Forschungseinrichtung oder Forschungsgesellschaft eine andere Kommission mit der Aufgabe einer KEF betraut wird, beziehen sich die folgenden Vorschläge auf ihre Tätigkeit im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung.

INHALTSVERZEICHNIS DER MUSTERSATZUNG

§ 1 KOMMISSION FÜR ETHIK SICHERHEITSRELEVANTER FORSCHUNG.....	2
§ 2 AUFGABEN UND GRUNDLAGEN DER TÄTIGKEIT DER KEF	2
§ 3 ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDER.....	2
§ 4 RECHTSSTELLUNG DER KEF UND IHRER MITGLIEDER	3
§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG	3
§ 6 VERFAHRENERÖFFNUNG	3
§ 7 VERFAHREN	4
§ 8 BESCHLUSSFASSUNG	4
§ 9 MELDUNG UNERWÜNSCHTER EREIGNISSE UND SICHERHEITSRELEVANTER ASPEKTE	5
§ 10 GEBÜHREN/ENTGELTE UND ENTSCHÄDIGUNGEN	5
§ 11 SCHLUSSVORSCHRIFTEN	5

¹ Das Papier „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ ist abrufbar unter:
www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_verantwortung_bilingual.pdf

§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

Die Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in den in § 6 Abs. 1 genannten sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers² für sein Handeln bestehen.

(4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF besteht aus mindestens [fünf] Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von Stellvertretern. Die Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertreter werden von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] für die Dauer von [vier] Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorsitzende der KEF und eine angemessene Anzahl Stellvertreter werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der KEF bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

² Für Funktionsbezeichnungen wird aus textökonomischen Gründen die männliche Form verwendet.

(5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der KEF und ihrer Mitglieder

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

(3) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

(2) Die KEF wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] tätig – im Folgenden „Antragsteller“ genannt.

(3) Der Antragsteller kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(4) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die KEF kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen.

§ 7 Verfahren

(1) Der Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF.

(2) Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

(3) Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die KEF angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. Die KEF kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) Die KEF entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) Die KEF kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die KEF kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(6) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die KEF stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(2) Die KEF fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens [drei] Mitgliedern. Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die KEF soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(5) Die KEF kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) Die Entscheidung der KEF ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert der Vorsitzende [das zuständige akademische Entscheidungsgremium, z. B. Senat].

§ 9 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 6 Absatz 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die KEF kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Universität/Einrichtung Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 11 Schlussvorschriften

(1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das [Verwaltungsverfahrensgesetz] und das [Hochschulgesetz] des Landes [Name] sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in [Amtlichen Bekanntmachungen] in Kraft.